

- B. alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
 1. das Dispatchwesen
 2. das Eichwesen
 3. die Kaiverwaltung
 4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium
 5. die Schiffsvermessungsbehörde
 6. die Navigationsschule
 7. die Commission für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Maschinisten auf Sedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen
 8. die Commission für die Untersuchung der oberelbschen Fahrzeuge
 9. die Schiffsregisterbehörde
 10. die Seemannsämer
 11. die Marineverwaltung (Hafen-, Lots-, Leucht- und Tonnenwesen, Betrieb der Ekbrecher)
 12. die Strandämter
 13. das Unfallversicherungswesen im Schifffahrtsbetriebe
 14. die Kräne und Waagen
 15. die Ernennung der beidseitigen Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen
 16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waaren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
 17. das Fischereiwesen.

- C. die gewerblichen Angelegenheiten
 1. der „höheren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105e, 120, 126 a, 129, 130 a, 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet; im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
 - b) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
 - c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
 2. der „unteren Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 139 I der Gewerbeordnung
 3. der „Gemeindebehörde“ für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 139 I und 139 I der Gewerbeordnung;
- D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailistenkammer und der Gewerkekammer, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Zur Beihilfe bei der Erledigung der aus der Oberleitung der Geschäfte der der Deputation unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten erwachsenden Arbeiten untersteht der Deputation ein Zentralbureau im Rathhaus.

Zu A. Die begutachtende Thätigkeit der Deputation bezweckt die Vorbereitung von Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Schifffahrt, des Gewerbes und des Verkehrs und betreffend solche Gegenstände, welche diesen letzteren beeinflussen, sowie die Beschaffung des Materials zur Beurteilung der bei der Ausführung und Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen auftretenden Fragen. Die Unterlage für die Begutachtungen bilden die Aeusserungen der drei Kammern als Interessenvertretungen, die in Ausführung der in den Geschäftskreis der Deputation fallenden Amtsgeschäfte erwachsenen Akten und gemachten Erfahrungen und die Ergebnisse von Vernehmungen und Beratungen mit Fachvereinen und hervorragenden Einzelinteressenten.

Zu B. Die Verwaltung bezüglich der zum Geschäftsbereich der Deputation gehörigen, dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen besteht in der Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über die mit der Geschäftsführung in den einzelnen Dienstzweigen betrauten Organe, der Führung der Beamtenpersonale, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Ueberwachung des Verbrauches der bewilligten Geldmittel, der Abrechnung über den Verbrauch, der Entscheidung in Beschwerden über die Amtsführung der unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten und der Regelung der Thätigkeit dieser Organe durch Regulative und Dienstaufweisungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist.

In Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ist die Deputation befugt, unter Androhung von Strafen bis zum Betrage von 36 M. durch öffentliche Bekanntmachungen die Vorschriften beschender, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzung der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären und die für die Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf der ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Deputation und ihrer Sektionen führen die dazu gemäss § 3 des Gesetzes vom 2. November 1896 bestimmten Senatsmitglieder. Dem Vorsitzenden der Deputation liegt die Leitung der Verhandlungen der Deputation und die Ausübung der gewöhnlichen Präsidialbefugnisse, als Vertretung der Deputation nach aussen, Vorbereitung der Entscheidungen, Entscheidung in eiligen oder anderen Fällen, in denen die Mitwirkung der Deputation nicht angezeigt ist, ob; ausserdem hat er die Disziplinarbefugnis über die Beamten der Deputation. In Ausübung der Präsidialbefugnisse wird er von den Räten unterstützt, welchen ausserdem die Bearbeitung der gutachtlichen Aeusserungen und des Schriftwechsels mit anderen Behörden und Privaten und die Beaufsichtigung der Sitzungsprotokolle und des Aktenwesens, sowie die Ausführung der ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Geschäfte obliegt.

I. Von dem dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, welche zum Geschäftskreis der Deputation gehören, werden die folgenden unmittelbar durch das Präsidialbureau unter Leitung der Räte verwaltet.

1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895, §§ 119-129 zu erledigen hat. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrirfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagungen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1299-1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 109-124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde. (Verordnung betr. Anmeldung und Bezeichnung kleiner Flussfahrzeuge auf der Elbe v. 18. Oct. 1907.)

Das Schiffsregister besteht zurzeit aus 25, das Binnenschiffsregister aus 112 Bänden; in das erstere sind 1864, in das letztere 6821 Schiffe eingetragen.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe nimmt die Anmeldungen der Küsten- und Elbschifferfahrzeuge gemäss der Verordnung vom 25. Januar 1901 entgegen. Ueber die Anmeldungen wird eine Liste geführt; über die in die Liste erfolgten Eintragungen werden Bescheinigungen erteilt.

2) Die Deputation ist zuständig für den **Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Maschinisten auf Sedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen** (§ 31 der Gewerbeordnung, Hamburgische Ausführungsverordnung dazu vom 3. September 1869 und Bekanntm. betr. Zuständigkeit der Deputation vom 4. Mai 1908, Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 28. Juni 1821, vom 28. November 1844, §§ 12-16).

Die Befähigungszugnisse werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventuell der Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist. (Vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen vom 16. Januar 1904 und, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Sedampfschiffen vom 26. Juli 1891, sowie die Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte a. a. O., hamburgische Bekanntmachungen, betreffend den Befähigungsnachweis der Elbschiffer vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897.)

Zur Abnahme der Prüfungen sind Commissionen eingesetzt. Die Prüfungscommissionen für Seeschiffer, Steuerleute, und Sedampfschiffmaschinisten für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Navigationsschulldirectors, die Prüfungscommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Marine-Inspectors.

Die Zahl der Befähigungszugnisse, welche im Jahre 1908 teils auf Grund abgelegter Prüfungen, teils auf Grund des Nachweises der Berechtigung auf andere Weise, (vergl. die angeführten Bekanntmachungen) ausgestellt worden sind, betrug

für Schiffer auf grosser Fahrt	126
für Schiffer auf kleiner Fahrt	4
für Schiffer auf Küstenfahrt	4
für Seesteuerleute	176
für Hochseeschiffer	—
für Maschinisten I. Klasse	178
für Maschinisten II. Klasse	246
für Maschinisten III. Klasse	20
für Maschinisten IV. Klasse	126
zusammen	880

I Die Commissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute und Maschinisten auf Sedampfschiffen.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
- b) für Seesteuerleute,
- c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
- d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
- e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei,
- f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei,
- g) für Sedampfschiffs-Maschinisten I. Klasse,
- h) für Sedampfschiffs-Maschinisten II. Klasse,
- i) für Sedampfschiffs-Maschinisten III. Klasse,
- k) für Sedampfschiffs-Maschinisten IV. Klasse.

Für die unter a) bis d) genannten Prüfungen ist die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen vom 16. Januar 1904 massgebend; für die unter e) und f) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischerei-Fahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5. Mai 1904 und für die unter g) bis k) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Sedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 26. Juli 1891.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungscommissionen:

- a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Commission für die Steuerleuteprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Commission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerei;
- b) eine Commission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Commission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Elbpassegierdampfern ab;
- c) eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Commission für die Prüfungen der Maschinisten auf Sedampfschiffen.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Director der Navigationsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungscommissionen sich theils aus Lehrern der Navigationsschule, theils aus anderen schiffahrts- bzw. maschinenkundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30 M., für Steuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 15 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 5 M., für Maschinisten I. Klasse 30 M., für Maschinisten II. Klasse 15 M., für Maschinisten III. und IV. Klasse 10 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuerleute-Prüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schifferprüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbaukunst statt. Die Theilnahme an diesen Prüfungen ist freiwillig und unentgeltlich.

II Die Prüfungscommission für Elbschiffer setzt sich zusammen aus dem Marine-Inspector als Vorsitzenden und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzer.

Die Elbschiffer-Prüfungen beruhen auf § 12 der Additional-Acte vom 13. April 1844 zur Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und den Bekanntmachungen der Deputation vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897 und ihnen nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten.

Meldungen dazu sind beim Marine-Inspector einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude.

8) Die Deputation ist **Aufsichtsbehörde für die Strandämter** (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874) und als Behörde im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen zuständig. Strandämter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzbüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde sind ferner mittelbar die unmittelbar den Strandämtern unterstehenden Strandvögte in Hamburg, Finkenwärder, Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfeleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

4) Die Deputation nimmt die den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des **Seeunfallversicherungsgesetzes** überwiesenen Geschäfte ausführender Art wahr und entscheidet über Beschwerden gegen Strafsetzungen des Genossenschaftsvorstandes gemäss § 147 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Bekanntmachung des Senates vom 26. September 1900).

Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 128 in Verbindung mit § 226, 2 des **Gewerbeunfallversicherungsgesetzes** für die Betriebe der Qualverwaltung